



Satzung des Lüner Schützenverein von 1332 e.V.

Vorwort:

Im Lüner Schützenverein von 1332 e.V. sind weibliche, männliche und divers geschlechtliche Personen gleichberechtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung die männliche Form gewählt worden. Alle Amtsbezeichnungen und Funktionen sind jedoch auch immer für weibliche, männliche und divers geschlechtliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lüner Schützenverein von 1332 e.V.“
Er wird im nachfolgenden Text „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer VR 20243 eingetragen.
3. Der Verein kann in mehrere Abteilungen (z.B. Kompanien) gegliedert sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Gebiet der Stadt Lünen und Umgebung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (z.B. Aufwandsentschädigungen) aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl in zweckdienlicher Weise durch Förderung des Sportschießens (als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln), sowie durch Pflege von Tradition und Brauchtum.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- a) Die Förderung der sportlichen und körperlichen Ertüchtigung.
- b) Die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen.
- c) Die Förderung des Schützenbrauchtums.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.



2. Hat der Vorstand im zweiten und dritten Jahr nach dem letzten Schützenfest die Durchführung eines Schützenfestes abgelehnt, so ist der Präsident verpflichtet, spätestens bis zum 1. April des betreffenden Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche alsdann über die Abhaltung eines Festes / Schützenfestes entscheidet.
3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Das Formular (Aufnahmeantrag) wird vom Verein gestellt und beinhaltet gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Beitrag. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit der positiven Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.
Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, die Zahlungsbedingungen des § 9 Abs. 4 einzuhalten. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten zu haften.
2. Die Mitgliederdaten werden vom Verein elektronisch gespeichert. Der Verein behält sich vor, personenbezogene Daten des Mitglieds zu speichern.
Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) *Austritt*
Durch schriftliche Erklärung an den im § 6 Abs. 1 b genannten Vorstand des Vereins, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, wird die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres beendet.
Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.
 - b) *Tod*
Beim Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft sofort.
 - c) *Ausschluss*
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund:
 - vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat,
 - Verstoßes gegen die Satzung und/oder Verletzung der Organbeschlüsse,
 - mit der Zahlung eines fälligen Beitrags in Verzug gerät und trotz Aufforderung in Wort oder Schriftform weiterhin seine finanziellen Pflichten nicht erfüllt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu.
5. Das ausgeschiedene Mitglied bekommt eine Austrittsbestätigung.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der aufgrund der Satzung aufgestellten Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen:
 - a) Die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck und den Vereinsgliederungen und Vereinsorganen schadet.
 - b) Die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
 - c) Die von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzten Mitgliederjahresbeiträge und die von dem Verein und für deren eigene Belange festgesetzten weiteren Zuschläge und Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.
 - d) Dem Verein rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben, die zur korrekten Mitgliederverwaltung benötigt werden, zu machen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.
Der Vorstand besteht aus:
 - b)1. dem Geschäftsführenden Vorstand
(die nach Vereinsrecht gemäß § 26 BGB beim Amtsgericht eingetragenen Vorstandsmitglieder)
der Präsident
der Geschäftsführer
der Schatzmeister

Sie vertreten in rechtlichen Angelegenheiten den Verein nach Außen und Innen.
Unterschriftlich gilt das „Vier-Augen-Prinzip“.
 - b)2. bis zu 5 Beisitzern
(nicht eingetragene Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht)
Die Aufgaben, die den Beisitzern zugeordnet werden, beschließt der gewählte Vorstand in einer konstituierenden Sitzung.
 - b)3. dem Bataillons-Schießwart
(nicht eingetragenes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht)
Der jeweilige Bataillons-Schießwart wird von den Sportschützen gewählt.
 - c) Der Erweiterte Vorstand.
Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes



- der/die Ehrenpräsident/en
- der/die Ehrenoberst/e
- die Abteilungsleiter (Kompanieführer)
- der jeweilige Schützenkönig
- der Jugendwart
- der/die Archivar/e
- und die jeweiligen Adjutanten des Präsidenten, des Schützenoberst und des Schützenkönigs.

Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden mindestens einmal zwischen zwei Schützenfesten statt. Der Erweiterte Vorstand hat nur eine beratende und unterstützende Funktion.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand turnusmäßig für die Dauer von drei Jahren. Die Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.
3. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Das jeweils amtierende geschäftsführende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) Unterhalt des Vereinsheimes
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind,
 - e) Aufstellung des jährlichen Finanzplans, des Jahresabschlusses und der Rechenschaftsberichte,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen ist,
 - g) Beschlussfassung über die Vergabe von Sportpässen,
 - h) Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Vereins,
 - i) Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Geschäftsführenden Vorstands, sowie Anmeldung jeder Satzungsänderung.
 - j) Einstellung und Entlassung von nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 - k) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.



7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die halbe Anzahl (aufgerundet) der amtierenden Vorstandsmitglieder in den Sitzungen anwesend sind oder den Beschlüssen schriftlich zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters (einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes) doppelt. Die Einladung der Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen erfolgt, abgesehen von dringenden Fällen, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Frist von einer Woche.
8. Der Verein stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.
9. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich turnusmäßig drei Jahre.

Die Satzung gliedert die zu wählenden Vorstandsmitglieder in drei Gruppen, um eine kontinuierliche Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten.

Gruppe 1:

- Präsident
- 1. Beisitzer
- 4. Beisitzer

Gruppe 2:

- Geschäftsführer
- 2. Beisitzer
- 5. Beisitzer

Gruppe 3:

- Schatzmeister
- 3. Beisitzer

Mit Wirksamwerden dieser Satzung wird erstmalig der Vorstand – mit unterschiedlichen Amtszeiten (ein bis drei Jahre) - vollständig neu gewählt.

Damit eine turnusmäßige Amtsperiode von drei Jahren erreicht wird, wird die Gruppe 1 für drei Jahre, das heißt, bis zur JHV 2024 die Gruppe 2 vorerst für zwei Jahre, das heißt, bis zur JHV 2023 und die Gruppe 3 vorerst für ein Jahr, das heißt, bis zur JHV 2022 gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Vereinsbeiträge.
 - e) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes und eingegangene Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.



- f) Beschlussfassung über die Vereinssatzung.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Wahl der Kassenprüfer.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im März statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Präsidenten – im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstandes - zu erfolgen. Die operative Abwicklung obliegt dem Vorstand.
4. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels eines Briefdienstes oder dem Datum der elektronischen Medien. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse oder der elektronischen Medienadresse gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.
7. Später eingehende Anträge werden auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn dieses mit einer Mehrheit von **2/3** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins bedürfen der Fristwahrung gemäß § 7 Abs. 6.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet
9. Sollte der Versammlungsleiter in seiner Funktion als Vorstandsmitglied selbst zur Wahl anstehen, übergibt er für die Dauer des Wahlganges und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem teilnehmenden Ehrenpräsidenten oder Ehrenoberst diesen Wahlgang.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
11. Die Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Immobilien können nur mit der Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
13. Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder, die nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
14. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ggf. im Verhinderungsfall durch zuvor zugestellte schriftliche Äußerung. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.



15. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Dazu muss **1/3** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
16. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
17. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen drei Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens **1/4** der Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richtet.
18. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.
19. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und das mindestens folgende Feststellungen zu enthalten hat:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Art der Abstimmung und
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte des Vereins sind von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu berichten.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr der erstgewählte Kassenprüfer ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Im Kalenderjahr muss mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 5 Abs. 2 verpflichtet. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und eventueller Zuschläge für den Verein werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Bei der Aufnahme ist der für das laufende Geschäftsjahr (entsprechend Kalenderjahr) anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins als bindend an.



3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31.03. eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied sofort in Zahlungsverzug.
4. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
5. Der Verein kassiert von seinen Mitgliedern die Beiträge bar durch persönliche Kassierung, oder per Dauerauftrag bzw. per SEPA-Einzugsermächtigung bis spätestens zum 31.03. des Jahres.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Telefonnummer, Faxnummer und der E-Mailadresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Westfälischer Schützenbund 1861 e.V., ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen noch das Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Bei Teilnahme am Schießbetrieb und an Wettkämpfen meldet der Verein auch besondere Ereignisse an den Verband.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Schießbetrieb und von Vereinsturnieren.
5. Mit dem Aufnahmeantrag wird jedem Neumitglied die Erklärung des Lünen Schützenverein von 1332 e.V. zum Datenschutz als Anlage 1 und 2 gegen Unterschrift ausgehändigt.

§ 11 Sportjugend

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die sich an die Jugendordnung des Westfälischen Schützenbundes anlehnt.



§ 12 Vereinsordnungen

Außerhalb dieser Satzung bestehen folgende Vereinsordnungen,

1. Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung
2. Kassenprüfungsordnung
3. Beförderungsordnung
4. Ehrungsordnung
5. Kleiderordnung
6. Ordnung der Aktivitäten bei Freud und Leid
7. Vermietungsordnung der Vogelstange und der Luftgewehr- und Kleinkaliberschießstände
8. Vereinseigene Datenschutzrichtlinien.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie sind durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zu erlassen, zu ändern und ggf. zu löschen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lünen

§ 14 Schlussbestimmung

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Lünen zur gemeinnützigen Förderung des Jugendsports zugeführt.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und mit **2/3** Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.


§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom **5. September 2021** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirksamkeit und Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister rechtlich in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Lünen, den 05.09.2021

Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstandes



Präsident



Geschäftsführer



Schatzmeister